

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/9/3 2008/04/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2008

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## **Norm**

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

GewO 1994 §91 Abs2;

KFG 1967 §57a;

StGB §164 Abs2;

StGB §223 Abs1;

StGB §224;

StGB §302 Abs1;

StGB §43 Abs1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren sind gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz. Vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig die Voraussetzungen für die Entziehung zu beurteilen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht schematisch außer Betracht bleiben. Vielmehr bedarf es bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO erfüllt sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. November 2005, ZI. 2005/04/0080, mwN). (Hier: Die Beschwerde kann schon im Hinblick auf die begangenen Straftaten solche besonderen Umstände nicht darstellen: Der handelsrechtliche Geschäftsführer und Mehrheitseigentümer einer GmbH, S, hat in der Zeit von November 2002 bis Juni 2004 in etwa 1.000 Fällen seine Befugnis, Überprüfungsplaketten nach § 57a KFG auszustellen, dadurch wissentlich missbraucht, dass er solche Plaketten für Fahrzeuge ausstellte, ohne diese Fahrzeuge vorher überprüft zu haben. Nicht einmal zwei Jahre nach der deshalb erfolgten rechtskräftigen Verurteilung hat S mehr als 70 Blanko-Begutachtungsplaketten, die ein anderer durch Einbruchsdiebstahl erlangt hat, an sich gebracht und einige dieser Plaketten an Fahrzeugen von Kunden angebracht, obwohl er die Befugnis zur Anbringung derartiger Plaketten - auf Grund der ersten Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten - nicht mehr besaß.)

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2008040121.X02

## **Im RIS seit**

02.10.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)